

Beteiligungsrichtlinie der Stadt Ilmenau



Inhalt

1 Vorbemerkungen / Rechtliche Ausgangssituation.....	4
2 Allgemeine Vorgaben	6
2.1 Grundsätzliche Entscheidungskompetenz des Stadtrates.....	6
2.2 Organisation und Funktion der Beteiligungsverwaltung.....	6
2.3 Geltungsbereich und Anwendungspflicht	7
3 Organe der Gesellschaften und Geschäftsführung	9
3.1 Gesellschafter	9
3.1.1 Funktion und Aufgaben.....	9
3.1.2 Stadt Ilmenau als Gesellschafter	10
3.2 Aufsichtsrat und sonstige Aufsichtsgremien	12
3.2.1 Grundsätzliche Aspekte.....	12
3.2.1 Aufgaben und Befugnisse.....	12
3.2.2 Zusammensetzung des Aufsichtsrates	13
3.2.3 Vergütung.....	14
3.2.4 Interessenkonflikte und Korruptionsprävention	15
3.2.5 Verschwiegenheitspflicht	16
3.3 Geschäftsführung.....	16
3.3.1 Grundsätzliche Aspekte.....	16
3.3.2 Pflichten	17
3.3.3 Geschäftsführendenvergütung.....	19
3.3.4 Geschäftsgang	19
4 Beteiligungsverwaltung.....	21
4.1 Allgemeine Aufgaben	21
4.2 Beratungsfunktion	21
4.3 Steuerungs- und Kontrollfunktion	22
4.4 Mitwirkung beim Jahresabschluss.....	23
4.5 Erstellung des Beteiligungsberichts.....	24

5 Verhaltenskodex guter Unternehmensführung.....	25
5.1 Vorbemerkung	25
5.2 Aufgabenerfüllung.....	25
5.3 Zusammenwirken zwischen Stadt und Gesellschaften.....	26
5.4 Vorgaben für Beschäftigte/Mandatsträger bzw. Mandatsträgerinnen der Stadt Ilmenau	26
5.5 Vorgaben zur Unternehmensführung	27
6 Schlussbestimmungen, Inkrafttreten.....	28

1 Vorbemerkungen / Rechtliche Ausgangssituation

Aufgrund der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie, die in Art. 28 Abs. 2 GG normiert ist, wird den Gemeinden unter anderem garantiert, ihre Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft unter finanzieller Eigenverantwortung zu regeln. Als Ausfluss aus dieser Garantie enthält die ThürKO Festlegungen zur kommunalen Beteiligung an Unternehmen.

So ist es laut § 71 Abs. 1 ThürKO zulässig, dass die Gemeinde Unternehmen als Eigenbetrieb, kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts oder in privatrechtlichen Rechtsformen gründet bzw. sich daran beteiligt. Dabei ist die Unterhaltung entsprechender Einrichtungen nach § 71 Abs. 2 ThürKO nur dann zulässig, sofern der öffentliche Zweck das Unternehmen rechtfertigt, ein angemessener Umfang im Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde besteht, die zu übertragenden Aufgaben für eine Wahrnehmung außerhalb der Verwaltung geeignet sind und der jeweilige Zweck nicht mindestens genauso gut und wirtschaftlich durch einen anderen erfüllt werden kann. Vom letztgenannten Tatbestand kann jedoch bei Vorliegen entsprechend ausgenommener Betätigungen, wie etwa der Energieerzeugung, abgewichen werden.

Für die Beteiligung an Unternehmen in privatrechtlicher Form sind zudem die Vorschriften des § 73 Abs. 1 ThürKO zu beachten. Diese fordern etwa einen angemessenen Einfluss der Kommune im Aufsichtsrat oder einem entsprechenden Gremium sowie einem angemessenen Verhältnis von Verpflichtungen der Gemeinde zu ihrer Leistungsfähigkeit. Weiterhin darf keine Verpflichtung zur Übernahme von Wertverlusten in unbestimmter oder unangemessener Höhe erfolgen.

Aus Sicht der Stadt Ilmenau besteht demnach die Möglichkeit, bestimmte kommunale Aufgaben durch Unternehmen, an denen sie beteiligt ist, auszuführen. Dies muss jedoch zwingend unter Einhaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen geschehen. Ein Ziel dieser Beteiligungsrichtlinie ist es daher, einheitliche Regelungen und Maßstäbe, die gleichermaßen für alle Beteiligungen der Stadt Ilmenau Anwendung finden, aufzustellen.

Ferner dient diese Richtlinie der Festlegung von Grundsätzen guter Unternehmensführung, die sämtliche Gremien aller Beteiligungen einzuhalten haben. Auf diese Weise soll gewährleistet werden, dass sämtliche handelnden Personen in Bezug auf ihre unternehmerische Verhaltensweise an wirtschaftsethische Grundprinzipien gebunden werden.

Zudem regelt diese Beteiligungsrichtlinie die Aufgaben und Befugnisse der Beteiligungsverwaltung der Stadtverwaltung Ilmenau und normiert Prüfungsrechte des örtlichen

Rechnungsprüfungsamtes. Gleiches gilt für die Kompetenzen der kommunalen Gremien (Stadtrat, Ausschüsse).

Die Beteiligungsrichtlinie der Stadt Ilmenau dient somit als Instrument zur homogenen Organisation und Steuerung aller Unternehmen, an denen die Kommune unmittelbar und mittelbar beteiligt ist.

2 Allgemeine Vorgaben

2.1 Grundsätzliche Entscheidungskompetenz des Stadtrates

Nach § 22 Abs. 3 ThürKO hat der Stadtrat die Beschlusskompetenz für Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde. Die Beteiligungen an Unternehmen des privaten Rechts stellen eine solche Aufgabe des eigenen Wirkungskreises dar.

Es ist dementsprechend sicherzustellen, die Führung der Unternehmen und die Verwaltung der Beteiligungen so zu gestalten, dass jederzeit die Entscheidungskompetenz der kommunalpolitischen Gremien gewährleistet ist. In dieser Richtlinie werden daher stets deren Vorstellungen zur Ausgestaltung der kommunalen Beteiligungen berücksichtigt und zu einem Leitwerk systematisiert. Um den Einfluss des Stadtrates auf die Gestaltung der Beteiligungsverwaltung zu sichern, sind die Beteiligungsrichtlinie und eventuelle Änderungen stets vom Stadtrat zu beschließen.

Spezielle Rechte des Stadtrates werden in den jeweiligen Unterkapiteln dieser Beteiligungsrichtlinie separat erläutert.

2.2 Organisation und Funktion der Beteiligungsverwaltung

Die Beteiligungsverwaltung (synonymhaft auch als Beteiligungscontrolling oder -management bezeichnet) erfolgt in der Abteilung Haushalt, welche der Stadtkämmerei zugeordnet ist. Der Amtsleiter bzw. die Amtsleiterin der Stadtkämmerei ist den verantwortlichen Beschäftigten gegenüber weisungsbefugt. Sie bzw. er fungiert zusätzlich als Berichterstatte(r)in bzw. Berichterstatte(r)in an kommunale Gremien und den Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin in Bezug auf relevante Aspekte der Beteiligungen. Durch Veränderungen der Geschäftsverteilung kann die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister die Zuständigkeiten neu regeln.

Kernaufgabe des Beteiligungscontrollings ist die Funktion als Bindeglied zwischen Verwaltung, Gesellschaften und Kommunalpolitik. Dies beinhaltet vordergründig die Prüfung der Einhaltung der in dieser Richtlinie festgelegten Grundsätze. Dabei hat es stets darauf hinzuwirken, dass dem Stadtrat die Einflussnahme auf die Gesellschaftsangelegenheiten zur Durchsetzung der kommunalpolitischen Zielstellungen ermöglicht wird.

Die Tätigkeiten der Beteiligungsverwaltung orientieren sich an den Zwecken der Beteiligungsrichtlinie; diese sind:

- Definition einheitlicher Standards für Verwaltung, Lenkung und Überwachung aller Beteiligungsgesellschaften
- Gewährleistung des Informationsaustauschs zwischen Gesellschaften, Verwaltung und kommunalen Gremien
- Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Aufsichtsräten (o. ä. Gremien), Geschäftsführungen und Beteiligungsverwaltung
- Sicherstellung der angemessenen städtischen Einflussnahme auf die Gesellschaften
- Förderung der Transparenz der Beteiligungsgesellschaften
- vollständige Dokumentation der Vorgänge (Revisionssicherheit gegenüber Prüforganeln)
- Steigerung des Vertrauens der Bürgerinnen und Bürger hinsichtlich Entscheidungen und Maßnahmen

Daraus resultierende Einzelaufgaben und -befugnisse der Beteiligungsverwaltung werden in einem separaten Unterkapitel dargelegt.

2.3 Geltungsbereich und Anwendungspflicht

Diese Richtlinie findet Anwendung auf alle privatrechtlichen Gesellschaften, an denen die Stadt Ilmenau unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist. Sie gilt gleichermaßen für Eigenbetriebe (bzw. Bereiche, die wie Eigenbetriebe geführt werden) und Zweckverbände. Da die meisten Beteiligungen Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind, sind die Formulierungen und Vorgaben der Richtlinie auf diese Rechtsform abgestimmt. Sie gelten jedoch ebenso für alle übrigen Gesellschaften, sofern keine vorrangigen Vorschriften entgegenstehen.

Bei Gesellschaften, an denen die Stadt Ilmenau nicht mehrheitlich beteiligt ist, ist die Beachtung und Anwendung der Beteiligungsrichtlinie anzustreben.

Sofern Unternehmen von der Beteiligungsrichtlinie abweichen, sind diese verpflichtet, dies im Rahmen eines jährlichen Berichts offenzulegen und zu begründen. Abweichungen sind generell nur dann zulässig, soweit ansonsten ein Wettbewerbsnachteil für die Gesellschaft zu erwarten wäre. Diese Berichtspflicht dient der Transparenz und der gezielten Steuerung städtischer Beteiligungen.

Aus den vorgenannten Gründen werden in dieser Richtlinie ebenfalls verbindliche Rahmenbedingungen für städtische Vertreterinnen bzw. Vertreter in Unternehmensgremien festgesetzt. Im Sinne kommunaler Interessen sind auch hier Abweichungen von Vorgaben der Richtlinie lediglich im Ausnahmefall zulässig und stets anzuzeigen.

Neben den bestehenden Beteiligungen findet diese Richtlinie auch bei künftig zu gründenden Gesellschaften und Beteiligungen Anwendung.

3 Organe der Gesellschaften und Geschäftsführung

3.1 Gesellschafter

3.1.1 Funktion und Aufgaben

Gesellschafter sind die (anteiligen) Inhaber bzw. Inhaberinnen von Geschäftsanteilen an einem Unternehmen. Auf den Geschäftsanteil ist eine Einlage zu leisten. Grundlage für jegliche Beteiligung bildet dabei die Aufstellung eines Gesellschaftsvertrages, der insbesondere die Rechtsstellung aller Beteiligten regelt. Im Gesellschaftsvertrag sind daneben weitere Aspekte aufzunehmen, hierzu gehören vornehmlich:

- die Form der Geschäftsführung
- die Vertretung nach außen
- die Beteiligung an Gewinn und Verlust
- das Ausscheiden von Gesellschaftern
- die Aufnahme neuer Gesellschafter
- die Auflösung der Gesellschaft
- die Benennung von Organen der Gesellschaft.

Das oberste Gesellschaftsorgan stellt stets die Gesellschafterversammlung dar. In dieser nehmen die Gesellschafter ihre Rechte durch Beschlussfassung wahr. Der Gesellschafterversammlung ist dabei die Entscheidung über die folgenden Angelegenheiten vorbehalten:

- die Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich des Unternehmensgegenstandes, des Stammkapitals und der Umwandlungen (vgl. § 53 GmbHG)
- die Auflösung der Gesellschaft (§ 60 GmbHG)
- die Einforderung von Nachschüssen (§ 26 GmbHG)
- Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie der Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen (§ 73 Abs. 1 S. 2 ThürKO).

Werden Entscheidungen zur Gründung, Änderung der Zweckbestimmung oder Beteiligungen an bestehenden Unternehmen getroffen, sind diese unverzüglich der Kommunalaufsicht zur Genehmigung vorzulegen.

Gemäß § 75 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 ThürKO hat die Gesellschafterversammlung dafür Sorge zu tragen, dass der jeweilige Jahresabschluss und der Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen des HGB aufgestellt und geprüft wird. Sofern bei mittelbaren Beteiligungen oder Beteiligungen, die keine Mehrheitsbeteiligungen nach § 53 HGrG darstellen, auf die genannte Verfahrensweise verzichtet werden soll, ist bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde eine Ausnahmegenehmigung einzuholen. Die Vertretung der Stadt in der Gesellschafterversammlung hat darauf hinzuwirken, dass die Beteiligungsverwaltung eine Kopie der jeweiligen Genehmigung erhält.

Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung. Daneben bestehen weitere grundsätzliche Befugnisse, wie etwa die Weisungsbefugnis gegenüber der Geschäftsführung i. S. d. § 37 Abs. 1 GmbHG und die Steuerung und Überwachung der Gesellschaft. Wesentliche Beschlüsse von Tochtergesellschaften bedürfen für ihre Wirksamkeit zwingend der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Muttergesellschaft. Ferner hat die Geschäftsführung auf Verlangen des Gesellschafters unverzüglich Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben. Hierzu gehört ebenso die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Bücher und Schriften der Gesellschaft (§ 51a GmbHG).

Im Gesellschaftsvertrag ist durch die Gesellschafter der Gegenstand des Unternehmens festzulegen. Hierbei sind die kommunalrechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere in Bezug auf die öffentliche Zweckerfüllung, zu beachten. Im Übrigen ist darauf hinzuwirken, dass bei Mehrheitsbeteiligungen die Interessen der Stadt Ilmenau die grundsätzliche Geschäftspolitik der Unternehmen bestimmen.

3.1.2 Stadt Ilmenau als Gesellschafter

Die Stadt Ilmenau ist, unmittelbar oder mittelbar, Gesellschafter der in Anlage 1 benannten Beteiligungsgesellschaften. Gleiches gilt für künftig zu gründende Unternehmungen. Sie wird dabei grundsätzlich von der Oberbürgermeisterin bzw. vom Oberbürgermeister in der Gesellschafterversammlung vertreten. Für eventuelle Vertretungsfälle gelten die kommunalrechtlichen Vorgaben zur Vertretung des Oberbürgermeisters bzw. der Oberbürgermeisterin.

Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister ist verpflichtet, regelmäßig über den Vollzug der in der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse dem Stadtrat Bericht zu erstatten. Sofern Entscheidungen keine Geschäfte der laufenden Verwaltung darstellen, ist

zudem vor Abstimmung in der Gesellschafterversammlung die Zustimmung des Stadtrates einzuholen. Der Stadtrat hat insbesondere die folgenden Entscheidungsbefugnisse:

1. Festlegung des Unternehmensgegenstandes
2. Festsetzung strategischer Zielstellungen und Vorstellungen zur Aufgabenerfüllung
3. Beschluss über geplante Kreditaufnahmen der Beteiligungsgesellschaften.

Eine gesonderte Beschlussfassung zu Krediten ist entbehrlich, sofern die Kredite im jeweiligen Wirtschaftsplan enthalten sind und dieser als Anlage zum Haushaltsplan der Stadt Ilmenau angefügt ist.

Der Stadtrat kann im Rahmen seiner Geschäftsordnung regeln, dass bestimmte Zustimmungen durch einen beschließenden Ausschuss erteilt werden können. Dabei sind die Einschränkungen nach § 26 Abs. 2 ThürKO zu beachten.

Die Geschäftsführenden der Gesellschaften sind verpflichtet, regelmäßig über die Erfüllung der Unternehmensziele und der wirtschaftlichen Lage Bericht zu erstatten.

Die Vorbereitung von Beschlüssen und die Einholung der hierfür erforderlichen Informationen obliegen der Beteiligungsverwaltung. Des Weiteren betreut die Beteiligungsverwaltung die städtischen Vertreterinnen bzw. Vertreter in allen Fragen zu den Gesellschaften. Hierzu gehört unter anderem das Angebot zur Durchführung von Schulungen für die Mitglieder des Stadtrates bzw. der Aufsichtsräte, insbesondere zu Beginn einer Legislaturperiode.

Der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin haben darauf hinzuwirken, dass eine Gesellschafterversammlung mindestens einmal jährlich stattfindet. In den Gesellschaftsverträgen kann eine größere Anzahl von Versammlungen pro Jahr festgelegt werden, es soll hierbei jedoch möglichst einheitlich verfahren werden. Die Einberufung unter Angabe der Tagesordnung obliegt der jeweiligen Geschäftsführung der Gesellschaft.

3.2 Aufsichtsrat und sonstige Aufsichtsgremien

3.2.1 Grundsätzliche Aspekte

Gesellschaftsrechtlich ist die Bildung eines Aufsichtsrates bei einer GmbH erst ab Erreichen einer Arbeitnehmerzahl von 500 zwingend vorgeschrieben. Aufgrund der Vorgaben in § 73 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 ThürKO wird jedoch grundsätzlich ein Aufsichtsrat gebildet, um den angemessenen Einfluss der Stadt zu gewährleisten. Erscheint die Bildung eines Aufsichtsrates im Einzelfall nicht zweckmäßig, kann ein anderes Gremium (z. B. Beirat) zur Steuerung des Unternehmens gebildet werden. Die Installation eines Kontrollgremiums ist in jedem Fall im Gesellschaftsvertrag festzulegen. Im Folgenden wird der Begriff „Aufsichtsrat“ synonymhaft für alle Kontrollgremien verwendet.

Im Gesellschaftsvertrag bzw. der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates muss festgelegt sein, dass bestimmte Rechtsgeschäfte nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates erfolgen dürfen (vgl. § 52 GmbHG i. V. m. § 111 Abs. 4 AktG). Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen der Geschäftsführung, die eine grundsätzliche und besondere Bedeutung aufweisen und die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Unternehmens betreffen. In der Geschäftsordnung sind entsprechende Wertgrenzen für die Entscheidungskompetenz aufzunehmen. Dabei sind die Entscheidungsbefugnisse des Stadtrates zu berücksichtigen.

Sofern eine vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates im Einzelfall nicht ohne Nachteil für die Gesellschaft möglich ist, ist durch die Geschäftsführung die Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden einzuholen. In der nächsten Sitzung des Aufsichtsrates ist dieser über den Vorgang zu unterrichten.

Im Falle einer Verweigerung der Zustimmung durch den Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung das Recht, einen Beschluss über die Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung zu verlangen.

3.2.1 Aufgaben und Befugnisse

Der Aufsichtsrat bildet das zentrale Kontrollorgan einer jeden Gesellschaft. Durch ihn erfolgen die Steuerung und strategische Ausrichtung der Unternehmen. Dabei sind die Mitglieder des Aufsichtsrates persönlich für die Ausübung ihrer Mandate verantwortlich. Die Vertretung der Stadt Ilmenau hat die kommunalen Interessen bei Wahrnehmung des Mandats stets zu berücksichtigen.

Die Geschäftsführung wird durch den Aufsichtsrat überwacht und beraten. Hierfür hat sich der Aufsichtsrat regelmäßig über bedeutende Ereignisse der Gesellschaft, die zur Einschätzung der Lage und Entwicklung des Unternehmens relevant sind, von der Geschäftsführung informieren zu lassen. Der Aufsichtsrat darf zudem jederzeit Einsicht in die Bücher und Schriften der Gesellschaft nehmen. Gleiches gilt für die Prüfung der Gesellschaftskassen und sonstigen Wertbestände. Ein Zurückhalten von Informationen oder Dokumenten durch die Geschäftsführung ist generell unzulässig.

Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die unter anderem Regelungen zu dessen innerer Struktur und Sitzungsorganisation enthalten muss. Die Sitzungsleitung und Koordination der Arbeit obliegt der Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. dem Aufsichtsratsvorsitzenden. Diese bzw. dieser hält zudem den Kontakt mit der Geschäftsführung und erteilt im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat den Prüfungsauftrag für Abschlussprüfungen. Bei Mehrheitsbeteiligungen der Stadt Ilmenau soll die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister die Funktion der Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. des Aufsichtsratsvorsitzenden ausüben, es steht dem Aufsichtsrat jedoch frei, aus seiner Mitte eine andere Vorsitzende bzw. einen anderen Vorsitzenden zu wählen.

Dem Aufsichtsrat obliegt weiterhin die Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Vorschlags der Geschäftsführung zur Ergebnisverwendung. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Gesellschafterversammlung in Schriftform zu berichten. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuwirken, dass die von der Geschäftsführung verfolgten Ziele nicht den strategischen Zielen der Stadt Ilmenau entgegenstehen.

Sofern Wertgrenzen für zustimmungsbedürftige Rechtsgeschäfte festgelegt wurden, hat der Aufsichtsrat diese regelmäßig auf ihre Angemessenheit zu überprüfen.

3.2.2 Zusammensetzung des Aufsichtsrates

Die maximale Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder ist im Gesellschaftsvertrag zu regeln. Dabei ist die Größe des jeweiligen Unternehmens zu berücksichtigen. Die Auswahl der Aufsichtsratsmitglieder ist so vorzunehmen, dass eine kompetente und interessenkonfliktfreie Wahrnehmung der Aufgaben stets gewährleistet ist. Vorgesehene Kandidaten und Kandidatinnen müssen die hierfür erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen besitzen und hinreichend unabhängig sein. Insbesondere haben die Aufsichtsratsmitglieder die Pflicht, sich in die Lage zur Erfüllung folgender Tätigkeiten zu versetzen:

- Überwachung der Gesellschaftstätigkeit unter Einhaltung kommunaler Interessen
- Gewährleistung der Erfüllung öffentlicher Zwecke im kommunalrechtlichen Sinne
- Verständnis der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, Entwicklungen in der Branche sowie externer Einflussfaktoren
- Beurteilung von Erfolgs- und Risikofaktoren für das Unternehmen
- Beurteilung der finanziellen Lage und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit
- Bewertung der dem Aufsichtsrat vorgelegten Berichte
- Wertung der Jahresabschlussunterlagen.

In Ausübung der genannten Aufgaben haben die Aufsichtsratsmitglieder einen Anspruch auf Beratung durch die Beteiligungsverwaltung. Hierfür kann etwa die Beteiligungsverwaltung beratend an Sitzungen des Aufsichtsrates teilnehmen. Gleiches gilt für externe Sachverständige; diese dürfen jedoch lediglich beim für sie relevanten Beratungsgegenstand anwesend sein. Der Aufsichtsrat kann zudem bis zu zwei Beschäftigte der Gesellschaft bestimmen, die beratend mitwirken. Entsprechende Regelungen in Gesellschaftsverträgen gelten hierbei vorrangig. Personalangelegenheiten sind von dieser Möglichkeit ausgeschlossen.

Von der Stadt Ilmenau entsandte Aufsichtsratsmitglieder sind grundsätzlich verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Im Falle einer Verhinderung ist ein anderes Mitglied des Aufsichtsrates unter Angabe des vorgesehenen Abstimmungsverhaltens in Schriftform zur Stimmabgabe zu bevollmächtigen. Alternativ kann eine Stimmgabe in Form einer schriftlichen Stimmbotschaft erfolgen.

Jedes Mitglied des Aufsichtsrates darf nur so viele Mandate annehmen, dass eine ordnungsgemäße Ausführung der jeweiligen Tätigkeit stets gewährleistet ist.

3.2.3 Vergütung

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine angemessene Vergütung. Diese setzt sich aus einem Grundbetrag sowie einem Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates zusammen. Die Höhe der Vergütung ist durch Beschluss der Gesellschafterversammlung festzulegen. Für die ordnungsgemäße Angabe der Vergütung im Rahmen der Einkommensteuererklärung sind die Mitglieder des Aufsichtsrats persönlich verantwortlich.

Die Gesamtbezüge des Aufsichtsrates werden im Beteiligungsbericht der Stadt Ilmenau und im Anhang zum Jahresabschluss der Gesellschaft ausgewiesen.

3.2.4 Interessenkonflikte und Korruptionsprävention

Im Rahmen ihrer Tätigkeit sind die Mitglieder des Aufsichtsrates den Unternehmensinteressen verpflichtet. Sie haben dabei insbesondere die Interessen der Stadt Ilmenau und entsprechende Beschlüsse des Stadtrates und seiner Ausschüsse zu berücksichtigen. Um dieser Anforderung gerecht zu werden, müssen die Mitglieder des Aufsichtsrates auf die Umsetzung der Grundsätze dieser Beteiligungsrichtlinie hinwirken.

Aufsichtsratsmitglieder dürfen im Rahmen ihrer Tätigkeit und bei ihren Entscheidungen keine persönlichen Interessen verfolgen und Geschäftschancen der Gesellschaften nicht für sich nutzen. Daher ist unter anderem die Annahme jeglicher geldwerten Zuwendungen durch Dritte untersagt. Zuwiderhandlungen führen zum Verlust des Mandats.

Bestehen bei Beratungsgegenständen Interessenkonflikte, so hat das betroffene Aufsichtsratsmitglied diese unaufgefordert gegenüber dem Aufsichtsrat offenzulegen. Es sind insbesondere persönliche Beteiligungen oder Befangenheitsgründe zu erläutern. Grundsätzlich sind von Interessenkonflikten betroffene Aufsichtsratsmitglieder von der Beratung des jeweiligen Gegenstandes ausgeschlossen. Der Aufsichtsrat entscheidet im Einzelfall über eine Mitwirkung.

Interessenkonflikte können insbesondere bei der Vergabe von Beratungs- oder sonstigen Werk- und Dienstleistungsverträgen entstehen. Daher ist bei allen Verträgen, die zwischen der Gesellschaft und einem Aufsichtsratsmitglied geschlossen werden sollen, die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates einzuholen. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied des Aufsichtsrates, dessen Ehepartner bzw. Ehepartnerin bzw. eingetragene Lebensgefährtin bzw. eingetragener Lebensgefährte, sowie Verwandte 1. Grades an einem Unternehmen, mit dem ein Vertrag eingegangen werden soll, wirtschaftlich beteiligt sind (Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen, Gesellschafter, etc.). Entstehen dem Aufsichtsratsmitglied durch seine Tätigkeit Vorteile in Bezug auf Informationen, die nicht anderweitig geheilt werden können, ist es von eventuellen Bieterwettbewerben auszuschließen. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, ein Vertragsregister der (unmittelbaren und mittelbaren) Verträge mit Aufsichtsratsmitgliedern zu führen.

Führen Umstände dazu, dass ein Mitglied des Aufsichtsrates dauerhaft und wesentlich einem Interessenkonflikt unterliegt und somit in seiner Unabhängigkeit beeinträchtigt ist, so ist das Mandat zu beenden.

3.2.5 Verschwiegenheitspflicht

Die Aufsichtsratsmitglieder unterliegen grundsätzlich der Verschwiegenheitspflicht, sofern im Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist. In diesem Zusammenhang wird explizit auf die Einhaltung der Vorgaben des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) und den dort dargelegten Konsequenzen von Verstößen verwiesen.

Aufgrund der Notwendigkeit der Wahrung kommunaler Interessen ist jedoch eine Berichterstattung an die Stadt Ilmenau mitunter erforderlich. Daher werden die Aufsichtsratsmitglieder durch diese Richtlinie ausschließlich gegenüber dem Stadtrat (nichtöffentliche Sitzungen) und der Beteiligungsverwaltung von der Verschwiegenheitspflicht entbunden.

Der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin ist als Mitglied des Aufsichtsrates aufgrund seiner Berichtspflicht gegenüber dem Stadtrat über den Vollzug von Beschlüssen von der Verschwiegenheitspflicht entbunden.

Im Übrigen ist von allen Beteiligten sicherzustellen, dass gesellschaftsrelevante Informationen und personenbezogene Daten nicht auf unzulässige Weise genutzt oder verbreitet werden.

3.3 Geschäftsführung

3.3.1 Grundsätzliche Aspekte

Die Geschäftsführung ist für die Erledigung der laufenden Geschäfte einer Gesellschaft verantwortlich. Sie hat dabei die gesetzlichen Vorgaben, die Festlegungen des Gesellschaftsvertrages und die Weisungen der Gesellschafterversammlung zu beachten. Die Geschäftsführung kann dabei aus einer oder mehreren Personen bestehen. Ihre Bestellung und Abberufung obliegt der Gesellschafterversammlung auf Empfehlung durch den Aufsichtsrat (vgl. u. a. § 46 Abs. 5 GmbHG). Sofern mehrere Personen mit der Geschäftsführung betraut werden sollen, sind deren Geschäftsverteilung, die Zusammenarbeit und Vertretungsregeln in einer Geschäftsordnung festzusetzen. Der Erlass der Geschäftsordnung liegt im Verantwortungsbereich des Aufsichtsrates.

Im Rahmen ihrer Funktion vertreten die Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen die Gesellschaft nach außen gerichtlich und außergerichtlich. Dies kann allein, gemeinschaftlich oder zusammen mit einer Prokuristin bzw. einem Prokuristen erfolgen.

Die Geschäftsführung hat bei Ausübung ihrer Tätigkeit nach § 43 Abs. 1 GmbHG die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden. Weiterhin wird sie verpflichtet, den in Abschnitt 5 dieser Richtlinie dargelegten Verhaltenskodex guter Unternehmensführung zu beachten. Zudem hat die Geschäftsführung gegenüber den Gesellschaftern eine Auskunftspflicht und muss die Einsicht in die Bücher und Schriften gestatten, sofern keine Gründe i. S. d. § 51a Abs. 2 GmbHG entgegenstehen. Gleiches gilt uneingeschränkt für Prüfeinrichtungen (Rechnungsprüfungsamt der Stadt Ilmenau, Thüringer Rechnungshof, etc.). Für alle übrigen Dritten besteht seitens der Geschäftsführung eine Schweigepflicht.

Die Bestellung der Geschäftsführenden erfolgt in der Regel für bis zu fünf Jahre. Die Altersgrenze für Mitglieder der Geschäftsführung beträgt 67 Jahre, sie kann jedoch im begründeten Ausnahmefall um bis zu zwei Jahre verlängert werden.

3.3.2 Pflichten

Mitglieder der Geschäftsführung sind im Rahmen ihrer Tätigkeit ausschließlich dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Sie unterliegen einem umfassenden Wettbewerbsverbot und dürfen keine persönlichen Interessen verfolgen. Nebentätigkeiten und Handlungen, die einen Interessenkonflikt begründen können, sind untersagt. Sie dürfen insbesondere keine Zuwendungen von Dritten annehmen. Weiterhin ist der Abschluss von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsverträgen mit Unternehmen, an denen Mitglieder der Geschäftsführung i. S. d. Punkt 3.2.4 dieser Richtlinie beteiligt sind, grundsätzlich untersagt. Hiervon ausgenommen sind Rechtsgeschäfte zwischen verbundenen Unternehmen in kommunaler Beteiligung, bei denen die Geschäftsführung durch die gleiche Person wahrgenommen wird. In diesen Fällen ist durch die Gesellschafter sicherzustellen, dass die Verträge nicht die Unternehmensziele beeinträchtigen.

Der Geschäftsführung obliegt die originäre Führungsfunktion für die Bereiche Unternehmensplanung, -kontrolle und -koordination. Sie ist arbeitsrechtlich und disziplinarisch Vorgesetzte für alle im Unternehmen Beschäftigten.

Bei sämtlichen Vorgängen von Bedeutung für die Gesellschaft hat die Geschäftsführung die Einhaltung eines Vier-Augen-Prinzips sicherzustellen. Dies gilt insbesondere für die funktionale Abgrenzung von Kasse und Buchführung. Zu diesem Zweck hat die Geschäftsführung geeignete Kontrollmechanismen einzurichten und regelmäßig hinsichtlich ihrer Wirksamkeit zu evaluieren.

Die Geschäftsführung hat bei Ausübung ihrer Tätigkeit die strategischen Interessen der Stadt Ilmenau zu berücksichtigen. Aus diesem Grund ist ein Berichtswesen zu etablieren, um eine Unterrichtung der Gremien und der Beteiligungsverwaltung zu gewährleisten. Sie soll mindestens halbjährlich über die Geschäftsentwicklung berichten und dabei auch Abweichungen vom Wirtschaftsplan darlegen und begründen.

Der Geschäftsführung obliegt die ordnungsgemäße Buchführung des Unternehmens. Sie stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften auf. Ausnahmen nach § 75 Abs. 4 S. 2 ThürKO sind nur möglich, sofern ein entsprechender Bescheid der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde vorliegt. Sofern sich aus dem Jahresabschluss Auswirkungen auf den städtischen Haushalt ergeben, hat die Geschäftsführung dies vor der Behandlung und Beschlussfassung gegenüber der Beteiligungsverwaltung anzuzeigen.

Die Geschäftsführung stellt den Wirtschaftsplan für die jeweilige Gesellschaft auf. Hierbei ist stets das Ziel aus § 75 Abs. 1 ThürKO zu berücksichtigen, dass Beteiligungen einen Ertrag für den Kommunalhaushalt abwerfen sollen. Der beschlossene Wirtschaftsplan soll rechtzeitig der Beteiligungsverwaltung zur Einbindung in den Haushalt übergeben werden, sodass ein gemeinsamer Stadtratsbeschluss möglich ist. Als Frist hierfür ist der 30. September des jeweiligen Jahres vorgesehen. Fällt dieser Tag auf ein Wochenende, gilt der darauffolgende Montag als Fristende. Sofern eine Aufstellung und Beschlussfassung bis zu diesem Datum nicht möglich sind, hat die Geschäftsführung dies unverzüglich schriftlich gegenüber der Beteiligungsverwaltung unter Benennung von Gründen anzuzeigen. Näheres regelt Punkt 4.3 dieser Richtlinie.

Die notwendigen Unterlagen für die Erstellung des kommunalen Beteiligungsberichts nach § 75 a ThürKO sind spätestens zum 31. Juli (bzw. dem nächstmöglichen Werktag) der Beteiligungsverwaltung in digitaler Form zu übermitteln. Die Geschäftsführung hat sicherzustellen, dass zu diesem Zeitpunkt alle angeforderten Daten zur Verfügung gestellt werden.

Um die rechtskonforme Tätigkeit der Gesellschaft und ihrer Beschäftigten sicherzustellen, hat die Geschäftsführung geeignete Maßnahmen zur Korruptionsprävention vorzunehmen. Punkt 3.2.4 dieser Richtlinie gilt analog. Sofern entsprechende Verdachtsfälle bestehen, ist es die Pflicht der Geschäftsführung, zu einer lückenlosen Aufklärung beizutragen.

Soweit die Gesellschaft als öffentliche Auftraggeberin i. S. d. § 99 Nr. 2 GWB zu charakterisieren ist, hat die Geschäftsführung sicherzustellen, dass bei der Vergabe von Bauleistungen die VOB und bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen die UVgO angewandt werden. Im Oberschwellenbereich gelten das GWB und die VgV entsprechend.

3.3.3 Geschäftsführendenvergütung

Den Mitgliedern der Geschäftsführung ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. Die Festsetzung obliegt dem Aufsichtsrat. Dabei soll die Gesamtvergütung nicht um mehr als 10% vom branchenüblichen Durchschnitt abweichen. Ist im Einzelfall eine höhere oder niedrigere Vergütung vorgesehen, ist dies durch den Aufsichtsrat zu begründen und zu dokumentieren.

Die Geschäftsführendenvergütung enthält fixe und leistungsbezogene Anteile (sog. Tantieme). Eine ausschließlich fixe Vergütung ist nicht vorgesehen. Für die variablen Vergütungsanteile ist eine Ziel- und Leistungsvereinbarung (Muster in Anlage 2) abzuschließen. Als Kriterien kommen dabei insbesondere die Leistungen der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers, die wirtschaftliche Lage des Unternehmens (anhand von Kennzahlen) sowie die Beschäftigtenzufriedenheit und Kundschaftsloyalität infrage. Näheres ist in der Ziel- und Leistungsvereinbarung festzulegen.

Der bzw. die für den Jahresabschluss beauftragte Wirtschaftsprüfer bzw. Wirtschaftsprüferin prüft und bestätigt die ordnungsgemäße Abrechnung der Geschäftsführendenvergütung in Schriftform.

Nebentätigkeiten gegen Entgelt oder sonstige geldwerte Vorteile dürfen Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen nur nach vorheriger Zustimmung durch den Aufsichtsrat aufnehmen. Zum Zeitpunkt der Bestellung bereits bestehende Nebentätigkeiten sind gegenüber dem Aufsichtsrat anzuzeigen. Sofern dieser einen dauerhaften Interessenkonflikt bei fortwährender Ausübung der Nebentätigkeit feststellt, kann er deren Fortführung untersagen.

3.3.4 Geschäftsgang

Im Interesse einer positiven Unternehmensentwicklung arbeiten Geschäftsführung und Aufsichtsrat eng zusammen. Dabei ist von Seiten der Geschäftsführung sicherzustellen, dass alle Mitglieder des Aufsichtsrates gleichermaßen Informationen zu relevanten Vorgängen erhalten. Aus diesem Grund sind Berichte prinzipiell in Schriftform zu fassen und allen Aufsichtsratsmitgliedern zur Verfügung zu stellen.

Bevor zustimmungsbedürftige Geschäfte getätigt werden, ist stets die Zustimmung des Aufsichtsrates einzuholen. Derartige Rechtsgeschäfte, die ohne Zustimmung des Aufsichtsrates abgeschlossen werden, sind schwebend unwirksam. Sich hieraus ergebende Nachteile für die Gesellschaft wirken unmittelbar gegen die Geschäftsführung. Die Notwendigkeit der Beschlussfassung im Stadtrat der Stadt Ilmenau bei Geschäften erheblicher Bedeutung, insbesondere bei geplanten Kreditaufnahmen, die nicht bereits mit dem Wirtschaftsplan beschlossen wurden, ist zu berücksichtigen.

Die Vorbereitung der Sitzungen des Aufsichtsrates fällt in den Verantwortungsbereich der Geschäftsführung. Diese nimmt grundsätzlich an den Sitzungen teil. Es ist sicherzustellen, dass die Tagesordnung und sämtliche Beschlussunterlagen mindestens zehn Tage vor der jeweiligen Sitzung allen Mitgliedern des Aufsichtsrates zugestellt werden. Die Beteiligungsverwaltung erhält ebenfalls die entsprechenden Unterlagen. Tischvorlagen sind nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Die Geschäftsführung hat zudem Niederschriften über die Sitzungen des Aufsichtsrates anzufertigen. Diese müssen bei Beschlüssen mindestens den Beschlusstext sowie das Abstimmungsergebnis enthalten. Ein bloßer Verweis auf Beschlussunterlagen ist nicht ausreichend. Die Niederschriften sind innerhalb von zwei Wochen nach dem jeweiligen Sitzungstermin an die Mitglieder des Aufsichtsrates und die Beteiligungsverwaltung zu übermitteln.

4 Beteiligungsverwaltung

4.1 Allgemeine Aufgaben

Sofern neue Gesellschaften gegründet werden sollen, ist die Beteiligungsverwaltung für die Vorbereitung dieser Maßnahmen zuständig. Hierzu zählen u. a. die Prüfung infrage kommender Rechtsformen, die Vorbereitung der Ausgründung und die Erarbeitung von Gesellschaftsverträgen, Satzungen, Geschäftsordnungen o.ä.

Die Beteiligungsverwaltung kontrolliert und überwacht im Namen der Stadt Ilmenau die Einhaltung der rechtlichen Verpflichtungen und dieser Richtlinie durch städtische Vertreter bzw. Vertreterinnen und die Beteiligungsgesellschaften. In diesem Zusammenhang bewirtschaftet sie grundsätzlich die hierfür eingeplanten städtischen Haushaltsmittel (z. B. Gewinnausschüttungen, Erwerb von Beteiligungen). Im Einzelfall kann im Haushaltsplan der Stadt Ilmenau eine abweichende Bewirtschaftung vorgesehen werden. Finanzielle Auswirkungen auf den Haushaltsplan der Stadt Ilmenau, die sich aus Beteiligungen ergeben, sind durch die Beteiligungsverwaltung zu überwachen. Alle Akten, die im Rahmen der Gesellschafterstellung der Stadt Ilmenau bei Beteiligungsgesellschaften anfallen, werden durch die Beteiligungsverwaltung geführt.

Durch die Beteiligungsverwaltung ist sicherzustellen, dass der unter Punkt 4.4 geforderte regelmäßige Wechsel des Abschlussprüfers bzw. der Abschlussprüferin für Jahresabschluss und Lagebericht durch die Gesellschaften vorgenommen wird.

4.2 Beratungsfunktion

Die Beteiligungsverwaltung unterstützt die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister sowie die städtischen Mitglieder des jeweiligen Aufsichtsgremiums. Sie wertet hierzu die zur Verfügung gestellten Sitzungsunterlagen aus und erstellt Handlungs- und Beschlussempfehlungen, die städtische Interessen berücksichtigen. Dies gilt insbesondere bei finanzwirtschaftlichen Fragestellungen, vor allem wenn diese eine Auswirkung auf die kommunale Haushaltsführung erwarten lassen. Sämtliche Stellungnahmen/Bewertungen sind den Aufsichtsratsmitgliedern und der Verwaltungsleitung zur Verfügung zu stellen.

Der Beteiligungsverwaltung obliegt die Planung und Durchführung von Schulungen oder Informationsveranstaltungen, z. B. beim Wechsel von Mandatsträgern bzw. Mandatsträgerinnen aufgrund veränderter Stadtratszusammensetzung nach einer Kommunalwahl. Hierbei ist

insbesondere sicherzustellen, dass die neu bestimmten Mitglieder eines Aufsichtsrates ein Exemplar dieser Richtlinie zur Kenntnis erhalten und über die Inhalte und deren sachliche Zusammenhänge aufgeklärt werden.

Auf Anfrage der jeweiligen Geschäftsführung unterstützt die Beteiligungsverwaltung diese bei betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Frage- bzw. Problemstellungen. Die Möglichkeit des Hinzuziehens externer Berater durch die Geschäftsführung bleibt hiervon unberührt.

4.3 Steuerungs- und Kontrollfunktion

Die Wirtschaftsplanung der Beteiligungsgesellschaften stellt ein zentrales Element der Steuerung und Kontrolle der Unternehmen dar. Sie bildet die Grundlage für eine zweckmäßige Betrachtung der wirtschaftlichen Entwicklung der Unternehmen. Daher ist es erforderlich, dass die Wirtschaftspläne der Beteiligungsgesellschaften (mit über 50 % Beteiligungsanteil der Stadt) rechtzeitig dem Stadtrat zum Beschluss vorgelegt werden.

Um eine gleichzeitige Beschlussfassung mit dem Haushaltsplan der Stadt Ilmenau zu gewährleisten, hat die Beteiligungsverwaltung daher darauf hinzuwirken, dass die unter Punkt 3.3.2 gesetzte Frist zur Vorlage der Unterlagen durch die Gesellschaften eingehalten wird. Zudem ist sicherzustellen, dass hierbei der Plan für das jeweils kommende Geschäftsjahr und der neueste, beschlossene Jahresabschluss vorgelegt werden (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ThürGemHV). Die Beteiligungsverwaltung hat weiterhin schriftliche Stellungnahmen einzufordern, sofern die genannte Frist durch die Unternehmen nicht eingehalten werden kann. Im Falle einer unzureichenden Begründung erfolgt im Rahmen der Haushaltsübersendung an die Kommunalaufsicht eine separate Stellungnahme zu den terminlichen Abweichungen. Ist die Einhaltung der Frist aufgrund von Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages objektiv nicht möglich, so ist dieser dahingehend anzupassen, dass eine Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorgaben möglich ist.

Der Wirtschaftsplan muss grundsätzlich mindestens aus einem Erfolgsplan (vergleichbar mit GuV) und einem Finanzplan (Darstellung Investitionen und Kapitalbedarf) bestehen. Für Eigenbetriebe oder Einrichtungen, die wie Eigenbetriebe geführt werden, gelten die §§ 13-17 ThürEBV zur Systematik der Pläne unmittelbar.

Die Geschäftsführungen der Unternehmen haben mindestens einmal jährlich der Beteiligungsverwaltung über die wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft zu berichten. Dies kann grundsätzlich im Rahmen der Aufstellung des kommunalen Beteiligungsberichtes erfolgen.

Der Bericht soll dabei auch Aussagen zu Chancen und Risiken der künftigen Geschäftstätigkeit enthalten. Unabhängig hiervon besteht eine sofortige Berichtspflicht, sofern akute Risiken, die das Fortbestehen der gesamten Gesellschaft bedrohen, festzustellen sind. Das Risiko ist insbesondere in Bezug auf seine Auswirkungen auf die städtischen Finanzen darzulegen.

Der Beteiligungsverwaltung sind durch die Geschäftsführung alle Sitzungsniederschriften und -protokolle zum Zweck der vollständigen Aktenführung zu übermitteln. Dabei ist darauf zu achten, dass eine vollständige Wiedergabe der Beschlusstexte und eine ausreichende Dokumentation der Sitzungen erfolgen.

4.4 Mitwirkung beim Jahresabschluss

Für die Frist zur Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht findet § 264 Abs. 1 HGB Anwendung. Diese sind daher in den ersten drei Monaten eines Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr zu erstellen. Hinsichtlich der Prüfung und Billigung des Jahresabschlusses durch den Aufsichtsrat und die Feststellung in der Gesellschafterversammlung gilt § 42a GmbHG.

Die Beteiligungsverwaltung nimmt am Abschlussgespräch der Jahresabschlussprüfung zwischen Geschäftsführung und Abschlussprüfer bzw. Abschlussprüferin teil. Der entsprechende Prüfbericht ist unmittelbar nach Fertigstellung der Beteiligungsverwaltung in elektronischer Form vorzulegen. Ergänzend hierzu erhält die Beteiligungsverwaltung ein gebundenes Exemplar des testierten Abschlusses.

Die von der jeweiligen Gesellschaft beauftragte Person zur Abschlussprüfung soll mindestens alle fünf Jahre gewechselt werden. Die Beteiligungsverwaltung gibt hierzu entsprechende Hinweise und Stellungnahmen an die Geschäftsführung ab. Sie kann zudem von der Geschäftsführung verlangen, dass diese die Bemühungen zum Wechsel des Prüfers bzw. der Prüferin nachweist und objektiv begründet, weshalb ein Wechsel im Einzelfall nicht stattgefunden hat.

Sofern Beziehungen mit der Gesellschaft Zweifel an der Unabhängigkeit der Prüferin bzw. des Prüfers begründen, hat die Beteiligungsverwaltung von diesem eine schriftliche Erklärung zu seiner Unabhängigkeit einzuholen. Treten während einer Prüfung Ausschluss- oder Befangenheitsgründe auf, ist dies unverzüglich dem Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. der Aufsichtsratsvorsitzenden und der Beteiligungsverwaltung mitzuteilen.

4.5 Erstellung des Beteiligungsberichts

Gemäß § 75 Abs. 1 S. 1 ThürKO hat die Gemeinde jährlich zum 30. September einen Beteiligungsbericht über alle Unternehmen in privatrechtlicher Form, an der sie unmittelbar beteiligt ist, zu erstellen. Aufzunehmen sind nach § 75 Abs. 1 S. 2 ThürKO auch mittelbare Beteiligungen mit einem Anteil von mehr als 25 % oder einer Bilanzsumme über 3.438.000 €.

Die Geschäftsführungen sind verpflichtet, spätestens bis zum 31. August des Jahres die folgenden Angaben an die Beteiligungsverwaltung zu übermitteln:

- Gegenstand des Unternehmens
- Beteiligungsverhältnisse am Unternehmen
- Beteiligungen des Unternehmens
- Erfüllungsstand des öffentlichen Zwecks durch das Unternehmen
- Besetzung der Organe und der Geschäftsführung
- Grundzüge des Geschäftsverlaufs im Berichtsjahr
- ggf. Ausblick auf Entwicklungen im laufenden Geschäftsjahr
- Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage (durch GuV und Bilanz möglich)
- Zuführungen und Entnahmen von Kapital durch die Stadt Ilmenau (z. B. Gewinnausschüttungen, Veränderungen des Stammkapitals, etc.)
- Darstellung wesentlicher finanzwirtschaftlicher Kennzahlen (z. B. Liquidität, Umsatzrentabilität, Eigenkapitalquote, etc.)
- die durchschnittliche Anzahl der Beschäftigten im Vergleich zu den Werten des vorangegangenen Geschäftsjahres
- gewährte Gesamtbezüge der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates.

Die Beteiligungsverwaltung legt den Bericht unverzüglich nach Fertigstellung dem Stadtrat zur Information vor und übersendet ihn an die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde.

5 Verhaltenskodex guter Unternehmensführung

5.1 Vorbemerkung

Die Erfüllung kommunaler Aufgaben durch Unternehmen des privaten Rechts ist nur in einem engen Rechtsrahmen zulässig. Verbunden damit ist die gesellschaftliche Erwartungshaltung, dass die hierbei handelnden Personen die ihnen übertragenen Tätigkeiten ordnungsgemäß und unter Wahrung geschäftsethischer Grundsätze ausüben.

Um ein Höchstmaß an Transparenz, Akzeptanz und Integrität zu gewährleisten, gibt sich die Stadt Ilmenau im Rahmen dieser Richtlinie einen Kodex guter Unternehmensführung. Dieser ist für alle in Zusammenhang mit Beteiligungen der Stadt Ilmenau stehenden Personen (Stadtratsmitglieder, städtische Mitglieder der Aufsichtsräte, Oberbürgermeister bzw. Oberbürgermeisterin, Beteiligungsverwaltung) bindend und ergänzt bzw. konkretisiert die übrigen Vorgaben der Beteiligungsrichtlinie.

5.2 Aufgabenerfüllung

- Im Mittelpunkt aller Handlungen steht stets die Erfüllung des öffentlichen Zwecks der Unternehmungen. Durch alle Beteiligten ist sicherzustellen, dass ausschließlich Tätigkeiten der Beteiligungsgesellschaften erfolgen, die kommunalrechtlich zulässig sind. Die Erweiterung von Geschäftsfeldern außerhalb dieses Rahmens ist generell unzulässig. Der Stadtrat kann Auskünfte in öffentlicher Sitzung zum Stand der Aufgabenerfüllung durch die Unternehmen einfordern.
- Zentrale Anspruchsgruppe allen städtischen Handelns sind die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Ilmenau. Aus diesem Grund ist auf eine transparente und bürgerorientierte Geschäftspolitik der Beteiligungsgesellschaften zu achten. Beschlüsse zu Vorgängen sind grundsätzlich in öffentlicher Sitzung des Stadtrats zu treffen, sofern nicht objektive Gründe (z. B. Wahrung von Geschäftsgeheimnissen) entgegenstehen.
- Jegliche Handlungen durch Gesellschaften oder Mandatsträger bzw. Mandatsträgerinnen im Rahmen der Geschäftstätigkeit, die die freiheitlich-demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigen, haben zu unterbleiben. Gleiches gilt für alle Äußerungen durch die handelnden Personen (z. B. auch über soziale Medien).
- Bei der Aufgabenerfüllung ist auf eine ressourcenschonende und nachhaltige Geschäftspolitik durch die Gesellschaften zu achten. Die Unternehmensführung ist so

auszugestalten, dass außerplanmäßige Belastungen des Haushalts der Stadt Ilmenau vermieden werden.

5.3 Zusammenwirken zwischen Stadt und Gesellschaften

- Soweit es rechtlich und organisatorisch möglich ist, sollen Regelungen (Verträge, Ordnungen, etc.) möglichst einheitlich für alle Beteiligungen ausgestaltet werden.
- Die Beteiligten haben darauf hinzuwirken, mögliche Synergieeffekte in der Zusammenarbeit zwischen Stadt und Beteiligungsgesellschaften zu erkennen und zu nutzen (z. B. Personalbeschaffung und -entwicklung, Homogenisierung von IT-Strukturen, etc.).
- Bei Verträgen zwischen Stadt und Beteiligungsgesellschaften ist auf einen fairen Interessenausgleich der Parteien zu achten. Dabei ist der Grundsatz der Förderung des Allgemeinwohls zu beachten.
- Beteiligungsgesellschaften und Stadtverwaltung sollen keine gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsstreitigkeiten gegeneinander führen. Zwingende gesetzliche Regelungen bleiben hiervon unberührt.

5.4 Vorgaben für Beschäftigte/Mandatsträger bzw. Mandatsträgerinnen der Stadt Ilmenau

- Mit der Bearbeitung von Vorgängen zu Beteiligungsgesellschaften soll nur betraut werden, wer die hierfür notwendige Eignung und Befähigung besitzt. Das Vorliegen der Eignung ist insbesondere dann ausgeschlossen, wenn die jeweilige Person einschlägige Vorstrafen aufgrund von Wirtschaftsstraftaten oder Straftaten gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland aufweist. Gleiches gilt für die Entsendung von Personen in die Kontrollgremien der Beteiligungsgesellschaften.
- Alle in Zusammenhang mit Beteiligungen stehenden Personen haben die Eigenerklärung zu Interessenkonflikten (Anlage 3) auszufüllen und zu unterzeichnen. Falsche oder unvollständige Angaben können zu arbeits- oder disziplinarrechtlichen Konsequenzen bzw. dem Verlust des Mandats im jeweiligen Kontrollgremium führen.
- Alle Nebentätigkeiten gegen Entgelt, die zu Interessenkonflikten führen können, sind durch die handelnden Personen ab dem ersten Euro anzugeben.
- Es ist darauf zu achten, dass nicht in eigener Sache gerichtet wird. Dies betrifft insbesondere die Entlastung der Aufsichtsräte durch die Gesellschafterversammlung, wenn eine Personenidentität in beiden Organen vorliegt. Durch Regelung im

Gesellschaftsvertrag ist festzulegen, ob in einem solchen Fall eine andere Person die Entlastung vornimmt oder eine Entlastung unter Gremienvorbehalt gestellt wird.

- Beschäftigte der Stadt Ilmenau dürfen keine Geschenke oder sonstige Zuwendungen von Vertretern bzw. Vertreterinnen der Beteiligungsgesellschaften annehmen. Auch die Gewährung derartiger Zuwendungen an Vertreter bzw. Vertreterinnen der Gesellschaften ist generell unzulässig. Ausgenommen hiervon sind Aufmerksamkeiten zu bestimmten Anlässen (Geburtstag, Dienstjubiläum, etc.), sofern ein Wert von 20 € hierbei nicht überschritten wird. Die Regelungen gelten für in die Kontrollgremien entsandte Mandatsträgerinnen bzw. Mandatsträger entsprechend.
- Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Ilmenau hat gemäß § 84 Abs. 4 S. 1 ThürKO die Betätigung der Stadt bei Beteiligungsunternehmen in privaten Rechtsformen regelmäßig zu prüfen. Dies beinhaltet auch die Prüfung bestehender Interessenkonflikte und potenzieller Vorteilsnahmen.

5.5 Vorgaben zur Unternehmensführung

- Die Geschäftsführungen der Unternehmen haben ihre Geschäftspolitik stets an den Interessen der Stadt Ilmenau auszurichten.
- Leitende Funktionen (Geschäftsführung, Prokuristen bzw. Prokuristinnen, Vorstände) dürfen nur mit Personen besetzt werden, die die hierfür notwendige Eignung und Befähigung besitzen. Die Regelungen für Beschäftigte/Mandatsträger bzw. Mandatsträgerinnen sind analog anzuwenden.
- Durch Personen in leitenden Funktionen ist die Eigenerklärung zu Interessenkonflikten auszufüllen. Vorsätzlich falsche Angaben können zur Beendigung des Anstellungsverhältnisses führen. Nebeneinkünfte, die zu Interessenkonflikten führen können, sind ab dem ersten Euro anzugeben.
- Spekulationsgeschäfte bei Kapitalanlagen sind grundsätzlich untersagt. Es gilt das Prinzip „Sicherheit vor Ertrag“. Sofern im Einzelfall eine Anlage in einer risikobehafteten Form erfolgen soll, ist zwingend vor Abschluss des entsprechenden Vertrages ein Stadtratsbeschluss notwendig.
- Sofern Jahresüberschüsse erwirtschaftet werden, sollen diese neben einer teilweisen Ausschüttung an die Gesellschafter auch für eine Bildung von Gewinnrücklagen verwendet werden. Eine komplette Ausschüttung soll im Sinne einer langfristigen Unternehmensentwicklung nur im Einzelfall erfolgen.
- Die Unternehmensführung hat auf eine optimale Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung Ilmenau hinzuwirken. Dies betrifft insbesondere den Austausch von Informationen und die Kooperation im Falle von Prüfungen durch die entsprechenden Institutionen.

- Geschenke oder andere Zuwendungen, insbesondere von Vertragspartnern bzw. Vertragspartnerinnen, dürfen nicht angenommen werden. Gleiches gilt für die Gewährung von Zuwendungen an Dritte. Ausgenommen hiervon sind Aufmerksamkeiten zu bestimmten Anlässen (Geburtstag, Dienstjubiläum, etc.), sofern ein Wert von 20 € hierbei nicht überschritten wird.
- Unternehmensergebnisse dürfen nicht zulasten der Beschäftigten der Gesellschaften erwirtschaftet werden. Es ist auf eine angemessene und marktconforme Vergütung aller Beschäftigten der Unternehmen zu achten.

6 Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

Die Beteiligungsrichtlinie wird verwaltungsseitig einer regelmäßigen Revision unterzogen, wobei die Beteiligungsgesellschaften einbezogen werden.

Sofern einzelne Bestandteile dieser Richtlinie rechtlich unwirksam sind, wird hierdurch nicht die Beteiligungsrichtlinie als Ganzes in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigt. Bestehende Gesellschaftsverträge werden durch die Richtlinie in ihrer Wirksamkeit nicht beeinträchtigt.

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Ilmenau, den 10.11.2021



Dr. Daniel Schultheiß

Oberbürgermeister

Anlagen:

Anlage 1 – Beteiligungen der Stadt Ilmenau

Anlage 2 – Ziel- und Leistungsvereinbarung für Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen

Anlage 3 – Eigenerklärung zu Interessenkonflikten

Anlage 4 – Datenschutzbelehrung

Stadt Ilmenau

Bäderbetrieb der Stadt Ilmenau (BBI)
Regiebetrieb i. S. d. § 3 ThürEBV

51 %

Stadtwerke Ilmenau GmbH
(SWI)

51 %

Ilmenauer Wärmeversorgung
GmbH (IWV)

49,9 %

Biomasse-Heizkraftwerk
Ilmenau GmbH (BHI)

51 %

Bioenergie Dannheim
GmbH (BED)

7,14 %

Windkraft Thüringen
GmbH & Co. KG (WKT)

0,37 %

Kom9 GmbH & Co. KG
(Kom9)

100 %

Ilmenauer Wohnungs- und
Gebäudegesellschaft mbH (IWG)

40 %

Technologie- und Gründerzentrum
Ilmenau GmbH (TGZI)

0,1991 %

Kommunale Energie Beteiligungsge-
sellschaft Thüringen AG (KEBT AG)

0,36 %

Thüringer Energie AG (TEAG)

0,0039 %

Kommunale Informationsverarbeitung
Thüringen GmbH (KIV)

Ziel- und Leistungsvereinbarung (Anlage zum Dienstvertrag)

1 Vorbemerkungen

Diese Ziel- und Leistungsvereinbarung dient der Regelung der leistungsorientierten Vergütung von Geschäftsführern und Geschäftsführerinnen der Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften der Stadt Ilmenau. Gleichmaßen stellt sie ein Instrument zur Unternehmenssteuerung und der Erreichung der aus Sicht der Gesellschafter bestehenden Unternehmensziele dar. Sie gilt grundsätzlich für die Dauer des jeweiligen Dienstvertrages. Das Recht zur Kündigung der Vereinbarung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

Bewertung und Auszahlung der Prämie erfolgen erstmalig für das Geschäftsjahr... .

2 Höhe und Auszahlung der leistungsorientierten Vergütung

Die leistungsorientierte Vergütung dient der Ergänzung der Grundvergütung des jeweiligen Geschäftsführers bzw. der jeweiligen Geschäftsführerin. Sie soll Anreiz zur Optimierung von Unternehmensprozessen, des Qualitätsmanagements und der Kundenzufriedenheit sein. Durch die leistungsorientierte Vergütung wird nicht die Grundvergütung ersetzt. Aus diesem Grund darf dieser Sonderbestandteil der Vergütung nicht mehr als 20 % des jeweiligen Jahresbruttogrundgehalts (ohne eventuelle weitere Zulagen) der Geschäftsführer bzw. der Geschäftsführerinnen betragen. Ein Anspruch auf eine pauschale Auszahlung besteht nicht; die Vergütung ist vollständig variabel.

Die Sondervergütung stellt ein steuer- und sozialversicherungspflichtiges Entgelt dar. Die Auszahlung erfolgt jährlich als Einmalzahlung mit dem auf die Bewertung folgenden regulären Grundgehalt.

3 Bezugszeitraum und Bewertung

Soweit in dieser Vereinbarung nichts Anderes bestimmt ist, gilt als Bezugszeitraum das jeweils vorangegangene Geschäftsjahr. Wird auf Kennzahlen Bezug genommen, ist demnach der für das abgelaufene Geschäftsjahr vorliegende geprüfte Jahresabschluss der Gesellschaft maßgeblich. Alternativ können für die Betrachtung Kennzahlen aus dem aktuellen Wirtschaftsplan herangezogen werden.

Die Bewertung der Zielerreichung und die damit verbundene Festsetzung der leistungsorientierten Vergütung obliegen den Gesellschaftern. Informationsrechte des Aufsichtsrates und der politischen Gremien der Stadt Ilmenau bleiben hiervon unberührt.

4 Bewertungskategorien und -indikatoren

Für die Festsetzung der leistungsorientierten Vergütung werden zwei Kategorien zur Betrachtung herangezogen:

- a) Betriebswirtschaftliche Kennzahlen
- b) Qualitätsbezogene Kriterien.

Die Wertigkeit der Kategorien a) und b) liegt im Verhältnis 60:40.

In Kategorie a) geschieht die Bewertung anhand von wesentlichen Bilanzkennzahlen. Diese bilden die grundsätzliche Unternehmenslage ab und stellen somit einen geeigneten Indikator für die Erreichung der von den Gesellschaftern vorgegebenen Unternehmenszielen dar. Die qualitätsbezogenen Kriterien werden anhand von Befragungen zur Zufriedenheit ermittelt. Dabei soll jährlich ein Wechsel zwischen der Kundschafts- und der Beschäftigtenzufriedenheit erfolgen. Auf diese Weise wird die Einschätzung zur Unternehmensqualität relevanter Anspruchsgruppen in die Bewertung einbezogen. Die Geschäftsführung hat die Erhebung der Daten vorzunehmen.

Sofern keine Bewertung vorliegt bzw. eine jährliche Erhebung unzweckmäßig erscheint, kann zusätzlich eine Beurteilung anhand eines vorab definierten Projektes und der damit verbundenen Zielerreichung erfolgen. Das vereinbarte Projekt muss dabei so gestaltet sein, dass die Realisierung insgesamt zur Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens, der kommunalen Infrastruktur oder der nachhaltigen Ressourcenverwendung beiträgt. Die Dauer einer solchen Spezialaufgabe soll ein Kalenderjahr nicht überschreiten.

Die Definition des Projekts und der anzustrebenden Ergebnisse erfolgen in einem Zielvereinbarungsgespräch. Im Folgejahr werden in einem Zielerreichungsgespräch die vorliegenden Ergebnisse ausgewertet. Die Gespräche finden zwischen Geschäftsführung und der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung statt.

4.1 Betriebswirtschaftliche Kennzahlen

Die betriebswirtschaftlichen Indikatoren werden von der in der Kämmerei angesiedelten Beteiligungsverwaltung der Stadt Ilmenau nach Vorliegen des testierten Jahresabschlusses begutachtet. Basierend auf den Kennzahlen erfolgt eine schriftliche Stellungnahme für die Gesellschafter, in der die Zielerreichung beschrieben wird. Möglich als Indikatoren sind u. a.:

Indikator	Berechnungsrundlage
Jahresergebnis	endgültiges Ergebnis nach Ertragssteuern und sonstigen Steuern aus GuV
Goldene Bilanzregel	$EK/AV \cdot 100\%$
Silberne Bilanzregel	$(EK + \text{langfr. FK})/AV \cdot 100\%$
Verschuldungsgrad	$FK/EK \cdot 100\%$
Umlaufintensität	$UV/GV \cdot 100\%$
Personalaufwandsquote	$\text{Personalaufwand}/\text{Umsatzerlöse} \cdot 100\%$
Liquidität 2. Grades	$(\text{flüssige Mittel} + \text{Ford.aLL} + \text{Wertpapiere des UV}) / \text{kurzfr. Verb.} \cdot 100\%$
Umsatzrentabilität	$J\ddot{U}/\text{Gesamtumsatz} \cdot 100\%$

Durch die Beteiligungsverwaltung wird sichergestellt, dass die Bewertung transparent und objektiv erfolgt sowie eine ordnungsgemäße Dokumentation der Ergebnisse vorliegt.

Bei Ermittlung und Bewertung der betriebswirtschaftlichen Kennzahlen werden die branchenspezifischen Besonderheiten des Unternehmens berücksichtigt.

4.2 Qualitätsbezogene Kriterien

4.2.1 Kundenschaftszufriedenheit

Indikator	Ermittlungsgrundlage
Zufriedenheit erbrachte Leistung	Befragung mit Skalierung (1 „sehr schlecht“ bis 10 „sehr gut“)
Zufriedenheit Preise	Befragung mit Skalierung (1 „sehr schlecht“ bis 10 „sehr gut“)
Zufriedenheit Service	Befragung mit Skalierung (1 „sehr schlecht“ bis 10 „sehr gut“)

Alternativ zur Befragung kann anhand weiterer Kriterien, z. B. eines Kundenschaftsloyalitätsindex, eine Bewertung zur Kundenschaftszufriedenheit erfolgen. Die Abweichung vom Grundsatz ist gesondert zu vereinbaren und zu dokumentieren.

4.2.2 Beschäftigtenzufriedenheit

Indikator	Ermittlungsgrundlage
Zufriedenheit Arbeitsplatz (Tätigkeit, Vergütung)	Befragung mit Skalierung (1 „sehr schlecht“ bis 10 „sehr gut“)
Zufriedenheit Arbeitsbedingungen (Arbeitszeit, Ausstattung, Weiterbildung, etc.)	Befragung mit Skalierung (1 „sehr schlecht“ bis 10 „sehr gut“)
Zufriedenheit Unternehmensführung	Befragung mit Skalierung (1 „sehr schlecht“ bis 10 „sehr gut“)

5 Schlussbemerkungen

Die Zielindikatoren werden durch die Gesellschafter einer regelmäßigen Revision unterzogen, wobei branchenspezifische Aspekte Berücksichtigung finden.

Sofern einzelne Bestandteile dieser Vereinbarung rechtlich unwirksam sind, wird hierdurch nicht die Vereinbarung als Ganzes in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigt.

Änderungen an der Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Ilmenau, den ...

Unterschrift OB/AR-Vorsitzende/r

Unterschrift Geschäftsführung

Lfd. Nr.	Art der Tätigkeit	Auftraggeber	Zeitungfang pro Woche in Stunden	Gesamtvergütung pro Jahr in Euro

3 Wirtschaftsbeziehungen zur Stadt Ilmenau und ihren Beteiligungsgesellschaften

(Bitte jeweils die passende Antwort ankreuzen)

Im Rahmen meiner hauptberuflichen Betätigung unterhalte ich Wirtschaftsbeziehungen zur Stadt Ilmenau oder einer ihrer Beteiligungsgesellschaften.

Ja Nein

Im Rahmen meiner Nebentätigkeiten/ehrenamtlichen Betätigung unterhalte ich Wirtschaftsbeziehungen zur Stadt Ilmenau oder einer ihrer Beteiligungsgesellschaften.

Ja Nein

Falls ja, bitte die laufenden Nummern der Tätigkeiten mit Bezug angeben:

Ich wirke unmittelbar an der Gestaltung/dem Abschluss von Verträgen mit der Stadt Ilmenau oder einer ihrer Beteiligungsgesellschaften mit.

Ja Nein

Falls ja, bitte die laufenden Nummern der Tätigkeiten mit Bezug angeben:

Ich erlange einen direkten wirtschaftlichen Vorteil durch Geschäftsbeziehungen zur Stadt Ilmenau oder einer ihrer Beteiligungsgesellschaften

Ja Nein

Falls ja, bitte die laufenden Nummern der Tätigkeiten mit Bezug angeben:

Mir nahestehende Personen (Verwandte 1. Grades/Ehepartner*in/eingetragene Lebenspartner*in) unterhalten wirtschaftliche Beziehungen zur Stadt Ilmenau oder einer ihrer Beteiligungsgesellschaften und erlangen daraus einen wirtschaftlichen Vorteil.

Ja Nein

Falls ja:

Lfd. Nr.	Unternehmen	Tätigkeit	Art der Wirtschaftsbeziehung

Mir nahestehende Personen (Verwandte 1. Grades/Ehepartner*in/eingetragene Lebenspartner*in) wirken unmittelbar an der Gestaltung/dem Abschluss von Verträgen mit der Stadt Ilmenau oder einer ihrer Beteiligungsgesellschaften mit.

Ja Nein

Falls ja, bitte die laufenden Nummern der Tätigkeiten mit Bezug angeben:

4 Erklärungen und Datenschutz

Ich versichere, dass

- ich die mir aufgetragenen Aufgaben ausschließlich im Sinne der Stadt Ilmenau wahrnehme und nicht in eigenem wirtschaftlichen Interesse handle,
- die von mir gemachten Angaben vollständig und richtig sind,
- ich im Falle eines auftretenden Interessenkonflikts den Aufsichtsrat bzw. den Oberbürgermeister hierüber informiere,
- die Regelungen der Stadt Ilmenau zur Verwaltung und Führung von Beteiligungen (Beteiligungsrichtlinie) zur Kenntnis genommen habe und mir der rechtlichen Konsequenzen der Nichteinhaltung bewusst bin.

Über die Verarbeitung meiner persönlichen Daten und meine hierbei bestehenden Rechte wurde ich belehrt.

Ja

Nein

Ich willige in die Veröffentlichung der Angaben zu Nebentätigkeiten auf der Homepage der Stadt Ilmenau ein.

Ja

Nein

Ort, Datum

Unterschrift

Informationen nach Art. 13 DSGVO

1. Namen und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlicher: Stadtverwaltung Ilmenau
Der Oberbürgermeister
Am Markt 7
98693 Ilmenau

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Datenschutzbeauftragte
Telefon +49 3677 600-148
E-Mail datenschutz@ilmenau.de

3. Zwecke der Datenverarbeitung

Ihre personenbezogenen Daten werden ausschließlich zweckgebunden verarbeitet: Erfassung von Nebentätigkeiten mit dem Potenzial zur Begründung von Interessenkonflikten i. S. d. Beteiligungsrichtlinie der Stadt Ilmenau

4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern

Die Daten werden verwaltungsseitig ausschließlich in der Beteiligungsverwaltung der Stadt Ilmenau verarbeitet. Hinsichtlich der Eigenerklärung zu Interessenkonflikten ist eine Veröffentlichung auf der Homepage der Stadt vorgesehen. Diese Weitergabe personenbezogener Daten erfolgt nur dann, wenn Sie ihr zugestimmt haben.

5. Übermittlung an ein Drittland oder eine internationale Organisation

Ihre personenbezogenen Daten werden **nicht** an ein Drittland oder eine internationale Organisation übermittelt, es sei denn, Sie haben einer Weitergabe zugestimmt oder die Weitergabe ist gesetzlich geregelt.

6. Dauer der Speicherung bzw. Kriterien für die Festlegung der Dauer

Die Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt nach den entsprechenden gesetzlichen Vorschriften (Aufbewahrungsfristen).

7. Ihre Rechte

Im Rahmen der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten habe Sie folgende Rechte:

Sie können nicht gezwungen oder gedrängt werden, Ihre Einwilligung zu erklären oder aufrecht zu erhalten (**Freiwilligkeit der Einwilligung**).

Sie können jederzeit den Widerruf Ihrer Einwilligung erklären. Dies kann auch mündlich oder per E-Mail erfolgen. Gegebenenfalls müssen Sie Ihre Identität nachweisen. Ab Zugang der Erklärung dürfen Ihre Daten nicht weiter verarbeitet werden. Sie sind unverzüglich zu löschen. Die bisherige Verarbeitung bleibt jedoch hiervon unberührt (**Widerrufsrecht**).

Die nachfolgenden Rechte bestehen nur nach den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen und können auch durch spezielle Regelungen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein.

Sie haben das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob Ihre Sie betreffenden personenbezogenen Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so haben Sie ein **Recht auf Auskunft** über diese personenbezogenen Daten und auf die in Art. 15 DSGVO im einzelnen aufgeführten Informationen.

Sie haben das Recht, von dem Verantwortlichen unverzüglich die **Berichtigung** der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten und ggf. die **Vervollständigung** unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen (Art. 16 DSGVO).

Sie haben das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass die Sie betreffenden personenbezogenen Daten unverzüglich gelöscht werden, sofern einer der in Art. 17 DSGVO im einzelnen aufgeführten Gründe zutrifft, z. B. wenn die Daten für die verfolgten Zwecke nicht mehr benötigt werden (**Recht auf Löschung**).

Sie haben das Recht, von dem Verantwortlichen die **Einschränkung der Verarbeitung** zu verlangen, wenn eine der in Art. 18 DSGVO aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist, z. B. wenn Sie Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben, für die Dauer der Prüfung durch den Verantwortlichen.

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten **Widerspruch** einzulegen. Der Verantwortliche verarbeitet die personenbezogenen Daten dann grundsätzlich nicht mehr (Art. 21 DSGVO).

Sie haben das Recht, die Sie betreffenden personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesebaren Format zu erhalten und diese Daten einem anderen Verantwortlichen zu übermitteln.(Art. 20 DSGVO).

Sie haben das Recht, Beschwerde gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten beim Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Häßlerstraße 8, 99096 Erfurt (www.tfdi.de) zu erheben (**Beschwerderecht**).